

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.11.1966

Geschäftszahl

0611/66

Rechtssatz

Ergibt eine Betriebsprüfung bei einem pauschlierten Gewerbetreibenden, daß die Voraussetzungen für die Besteuerung gemäß § 9 Abs 1 PauschV erfüllt sind, ist in diesen festgestellten tatsächlichen Verhältnissen ein Wiederaufnahmegrund nach § 303 Abs 4 BAO gelegen.

*

E 25.11.1966, 611/66 #2 VwSlg 3533 F/1966

Beachte

y17664;